

Folge 84 | Abgeschleppt!

Nach dem Urteil: AG Erding, Urteil vom 27.01.2011 – 1 C 1110/10

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig



Sachverhalt

Die S ist Betreiberin eines Supermarktes. Auf dem zum Supermarkt gehörenden Grundstück befindet sich auch ein Kundenparkplatz, den Kunden für eine Höchstparkdauer von 2 Stunden gebührenfrei nutzen dürfen. Am 08.07.2023 parkt die K ihren PKW auf diesem Kundenparkplatz, jedoch ohne die Absicht dort einkaufen zu wollen. Zudem überschreitet sie die festgelegte Höchstparkdauer um 2 Stunden. Als die S dies bemerkt, beauftragt sie die A – eine Gesellschaft, die ihren Abschleppservice gewerblich bereitstellt – damit, den PKW der K zu entfernen. A schleppt das entsprechende Auto ab und stellt es auf einem nahegelegenen öffentlichen Parkplatz wieder ab. S tritt dabei ihren (potenziellen) Schadensersatzanspruch gegen die K an die A ab, dieser beinhaltet die vertraglich festgelegten Gebühren zwischen S und A für die Abschleppdienstleistung, sowie präventive Maßnahmen zur Abwehr von Falschparkern, u.a. die Überwachung der Parkfläche. Mit diesem Anspruch richtet sich A nun gegen die K. Diese behauptet wiederum, die S wäre überhaupt nicht dazu befugt gewesen ihr Auto zu versetzen und weigert sich den Schadensersatz zu zahlen. Es sei zumindest rechtswidrig, dass sie auch die Gebühr für die Beauftragung der A übernehmen müsste, weil S sich ja freiwillig dazu entschieden hätte und dies auch nicht notwendig gewesen wäre, da auf dem Parkplatz ja genug Platz für „echte Kunden“ gewesen sei. Zudem seien präventive Maßnahmen gegen Falschparker Teil der allgemeinen Betriebs- und Instandhaltungskosten eines Kundenparkplatzes, die nicht auf sie abgewälzt werden könnten.

Welche Ansprüche hat A gegen K?

A. Ansprüche der A gegen K

I. Aufwendungsersatzanspruch aus abgetretenem Recht aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677, 683, 670, 398 BGB

1. Aus eigenem Recht (-)

2. Aus abgetretenem Recht

Die A könnte einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus abgetretenem Recht nach §§ 677, 683, 670, 398 BGB haben. Dafür müssten die Voraussetzungen einer echten, berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag zwischen K und S vorliegen und S müsste den daraus resultierenden Anspruch wirksam an A abgetreten haben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Wirksame Abtretung § 398 BGB

- a) Bestehen einer Forderung (+)
- b) Einigung § 398 S. 1 BGB Abtretungsvertrag zwischen altem und neuen Gläubiger (+)
- c) Abtretbarkeit / Kein Ausschluss §§ 399, 400 BGB (+)
- d) Berechtigung (! Forderung bloßes geistiges Konstrukt, es existiert kein Rechtsscheinträger, wodurch gutgläubiger Erwerb grdsl. nicht möglich ist. Ausnahme § 405 BGB) (+)

3. Fremdes Geschäft

S müsste für K ein fremdes Geschäft geführt haben. Fremd ist ein Geschäft, wenn es den Rechts- und Interessenkreis eines anderen berührt. Das Abschleppen des Fahrzeugs der K berührt zwar Interessen der S, das eigene Eigentum wirtschaftlich zu nutzen. Es könnte jedoch insofern auch in den Interessenkreis der K fallen, als diese durch das Abschleppen von besitzrechtlichen Ansprüchen der A befreit wird.

Denkbar wäre hier ein Anspruch aus § 861 I BGB, wenn man auf die konkrete Fläche abstellt, auf der der PKW der K geparkt war. Betrachtet man hingegen den gesamten Parkplatz als betroffene Sache, wäre nur ein (kleiner) Teil des Besitzes der S gestört, weshalb ein Beseitigungsanspruch eher auf §§ 862 I, 1004 I BGB zu stützen wäre. So oder so läge jedenfalls dann ein Anspruch vor, wenn die Voraussetzungen des § 858 BGB erfüllt wären.

Es müsste also ein Fall der verbotenen Eigenmacht vorliegen. Dafür müsste K jemand anderem ohne dessen Willen seinen Besitz entzogen oder gestört haben, ohne dass das Gesetz es ihr gestattet. Die K stört den Besitz der S dahingehend, dass diese die betroffene Parkfläche während des Aufenthalts der K keinen echten Kunden anbieten kann. Die S kann über ihren Besitz also nicht mehr frei verfügen, sodass dieser ihr entzogen wird. Indem die K ihren PKW auf dem Parkplatz, der nur für Kunden des Supermarktes kostenfrei bereitgestellt wird, abstellt, ohne dort tatsächlich auch einkaufen zu gehen und darüber hinaus die zulässige Höchstparkdauer überschreitet, setzt sie sich auch über den Willen der S hinweg. Somit begeht die K mit ihrem Handeln verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB.

Damit ist ein possessorischer Besitzschutzanspruch der S gegen K gegeben. Von diesem wurde K durch den Abschleppvorgang befreit. Damit ist durch das Geschäft auch der Rechts- und Interessenkreis der K betroffen.

Bei den Überwachungsmaßnahmen handelt es sich jedoch nicht um ein rechtsgeschäftliches oder tatsächliches Handeln im Rechts- und Interessenkreis eines anderen. Vielmehr stehen diese präventiven Maßnahmen zur Abwehr von Falschparkern rein im Interesse des S.

4. Fremdgeschäftsführungswille

S müsste mit dem Willen gehandelt haben ein fremdes Geschäft zu führen. Dieser wird beim auch-fremden Geschäft nach h.M. grundsätzlich vermutet (str.). Hier könnte diese Vermutung jedoch widerlegt sein. Zwar wird K von dem Anspruch der S durch das Abschleppen des Fahrzeugs befreit, bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ging es S jedoch nicht wirklich darum die K von ihrem Anspruch zu

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

befreien. In erster Linie wollte sie ihr Eigentum von der Beeinträchtigung durch das Falschparken befreien. Dies hindert jedoch das Vorliegen des Fremdgeschäftsführungswillens bei auch-fremden Geschäften gerade nicht. Bei diesen Geschäften nimmt der Geschäftsführer von Natur aus auch eigene Belange wahr, die für ihn persönlich im Zweifel immer höherwertiger sind als die des ihm zum Teil unbekanntem Geschäftsherrn. Der Fremdgeschäftsführungswille liegt daher vor.

(A.A. sehr gut vertretbar.)

5. ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (+)

6. Berechtigung/ Wille und Interesse des Geschäftsherrn

Der Aufwendungsersatzanspruch setzt darüber hinaus voraus, dass der Geschäftsführer gem. §§ 677, 683 BGB berechtigt handelt, die Geschäftsführung also objektiv dem Willen und Interesse des Geschäftsherrn entspricht.

Durch das Abschleppen des Autos wird K von seiner Beseitigungspflicht aus §§ 862, 1004 BGB befreit (Voraussetzungen s.u.). Dass K kein Interesse an der Entstehung der Kosten hat ist dabei für die Ermittlung des Interesses i.S.d. § 683 BGB am Abschleppen nicht von Belang.

Jedoch müsste die Geschäftsführung auch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechen. Der tatsächliche Wille des K ist nicht nach außen getreten, somit ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen. Grundsätzlich ist mangels anderer Anhaltspunkte vom Interesse des Geschäftsherrn auf dessen mutmaßlichen Willen zu schließen. Hier kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das kostenpflichtige Entfernen des Autos dem mutmaßlichen Willen des K entspricht.

Gem. § 679 BGB ist ein entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn jedoch unbeachtlich, sofern durch die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn erfüllt wird, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt und die sonst nicht rechtzeitig erfüllt werden würde. Es besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung, jedoch stellt § 679 BGB auf darüberhinausgehende besondere öffentliche Interessen an der Wahrung der Rechtspflichten ab. Dies besteht jedenfalls dann, wenn Fahrzeuge auf Privatgrundstücken im absoluten Halteverbot oder in Feuerwehrrfahrtszonen abgestellt werden.

Dies ist daher für Kundenparkplätze oder sonstige Stellplätze auf Privatgrundstücken zu bejahen. Durch den zunehmenden Mangel an Parkraum insb. in Ballungsgebieten weichen Autofahrer vermehrt auf private Parkplätze insb. von Einkaufszentren und Supermärkten aus. Diese zunehmende Menge an planmäßiger und bewusster Nutzung fremden Eigentums und Besitzes stellt einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und somit öffentliches Interesse dar. Somit ist ein entgegenstehender Wille der Geschäftsherrn gem. § 679 BGB unbeachtlich.

7. Rechtsfolge: Aufwendungsersatzanspruch gem. §§ 677, 683, 670 BGB

Somit hat S vorliegend einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, den Sie wirksam an A abgetreten hat. Aufwendungen sind gem. § 670 BGB freiwillige Vermögensopfer. Das Kriterium der „Erforderlichkeit“ ist nach einem subjektiv-objektiven Maßstab zu

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

beurteilen. Maßgebend ist, welche Aufwendungen ein nach verständigem Ermessen Handelnder in der subjektiven Situation des beauftragten Geschäftsführers im Zeitpunkt der Erbringung gemacht hätte. Die Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu marktüblichen Tarifen zur Beseitigung des Falschparkers ist geeignet das Ziel der Geschäftsführung zu erreichen und dabei das Eigentum des Fahrzeughalters vor Transportschäden zu bewahren.

II. Anspruch auf SEA gem. §§ 823 Abs. 2, 858, 249, 398 BGB aus abgetretenem Recht

Die A könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht nach §§ 823 Abs. 2, 858, 249, 398 BGB gegen die K haben.

1. Haftungs begründender Tatbestand

a) Vorliegen eines Schutzgesetzes

Die K müsste gem. § 823 Abs. 2 S. 1 BGB gegen ein Schutzgesetz verstoßen haben, indem sie ihren PKW für 4 Stunden auf dem Kundenparkplatz der S abgestellt hat.

Ein Schutzgesetz kann gem. Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm sein, die eine Verbots- oder Gebotsnorm ist und aus der Befehlscharakter hervor geht.

Ferner schützt ein Schutzgesetz nicht nur die Allgemeinheit, sondern zumindest auch Individualinteressen einzelner Personen oder Personenkreise.

In Betracht kommt hier eine Besitzstörung in Form von verbotener Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB. Der BGH hat bereits in den 1970er Jahren die Meinung gefestigt, dass es sich bei § 858 BGB als besitzschützende Norm um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt.

b) Verletzung von § 858 BGB

Ein Fall von verbotener Eigenmacht liegt, wie oben bereits festgestellt, vor. Im Ergebnis hat die K also gegen ein Schutzgesetz verstoßen und eine Rechtsgutsverletzung ist gegeben.

c) Kausalität iSd. Äquivalenztheorie

Die Handlung der K müsste auch kausal für die Rechtsgutsverletzung sein. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsgutsverletzung bei Hinwegdenken der Handlung der K entfielen (conditio-sine-qua-non). Hätte die K ihren PKW außerhalb des Kundenparkplatzes geparkt, wäre die S nicht in ihrem Besitz gestört gewesen. K hätte keine verbotene Eigenmacht begangen.

Die Handlung ist kausal i.S.d. Äquivalenztheorie.

d) Kausalität iSd. Adäquanztheorie

Zudem muss die Verletzung des Schutzgesetzes auch kausal iSd. Adäquanztheorie sein. Dafür müsste sie adäquat sein, d.h. die Verletzung dürfte nicht außerhalb der Grenzen der allgemeinen Lebenserfahrung stehen. Das „Zuparken“ von, bzw. Parken auf fremdem Besitz führt unweigerlich zu einer Störung dieses Besitzes. Dass damit das Schutzgesetz des § 858 Abs. 1 BGB verletzt wird, steht nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die Handlung ist auch adäquat kausal für die Schutzrechtsverletzung.

c) Schutzzweck der Norm

Das Verhalten der K müsste auch vom Schutzzweck des § 858 Abs. 1 BGB erfasst sein.

§ 858 BGB soll genau davor schützen, dass Dritte nicht in das Besitzrecht eines anderen ohne dessen Willen eingreifen können. Die Besitzstörung durch K befindet sich somit innerhalb des Schutzzwecks der Norm.

2. Rechtswidrigkeit

Die Verletzungshandlung müsste auch rechtswidrig gewesen sein.

Bei unmittelbaren Verletzungshandlungen ist die Rechtswidrigkeit der Handlung indiziert. Hier greift die K unmittelbar in das Besitzrecht der A ein. Ein Rechtfertigungsgrund bspw. aus einer Notstandslage kommt mangels Anlagen dafür im Sachverhalt nicht in Betracht.

Die Verletzungshandlung war folglich rechtswidrig.

3. Verschulden

Die K handelte auch vorsätzlich i.S.d. § 276 Abs. 1 BGB.

4. Ersatzfähiger Schaden

a) Schaden

Gem. § 249 BGB muss der Schadensersatzverpflichtete den Umstand wiederherstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution).

A verlangt hier von der K die für die S aus dem Vertragsverhältnis von A und S entstandenen Kosten (der Werklohn i.S.d. § 631 Abs. 1 BGB), sowie Kosten für präventive Maßnahmen, wie Überwachung des Parkplatzes heraus. Fraglich ist, ob diese Kosten auch einen nach § 823 Abs. 2 BGB ersatzfähigen Schaden darstellen.

Die beiden Kostenpositionen stellen Aufwendungen, sog. freiwillige Vermögensopfer dar, s.o. Im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB sind jedoch grundsätzlich nur Schäden, sog. unfreiwillige Vermögensopfer ersatzfähig. Die Ersatzpflicht des Anspruchsgegners erfasst nach h.M. in Anlehnung an § 249 Abs. 2 BGB allerdings auch sog. „veranlasste Aufwendungen“, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Abwendung des Schadenseintritts oder zur Geringhaltung des Schadens gemacht hat und die er nach der Lage der Dinge für notwendig halten durfte.

Es handelt sich dabei also um anfallende Kosten i.S.e. freiwilligen Vermögensopfers, die durch das haftungsbegründende Ereignis veranlasst wurden und objektiv als zweckmäßig zur Wahrung der eigenen Interessen angesehen werden können.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten nicht durch das haftungsbegründende Ereignis veranlasst wurden, sondern ausschließlich der Bearbeitung und außergerichtlichen Abwicklung des

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

abgetretenen Schadensersatzanspruches dienen. Nach dieser Ansicht könnte bei anderweitiger Betrachtung versucht werden, die Kosten die eigentlich durch die Überwachung des ordnungsgemäßen Parkens (bspw. einen Parkwächter) entstehen würden, also Kosten, die durch die Grundstücksverwaltung entstehen, auf den Schädiger umzulegen.

Nach dieser Ansicht sind nur die Abschleppkosten, nicht die Überwachungskosten als ersatzfähiger Schaden anzusehen.

Die S durfte sich hier zum Abschleppen herausgefordert fühlen, um die Besitzstörung zu beenden.

Gem. § 859 Abs. 3 BGB ist der Besitzer zu sofortiger und kostenfreier Selbsthilfe berechtigt. Er hat das Recht, sich seines Grundstückes nach Entsetzung durch den Schädiger wieder zu bemächtigen. Dies ist hier gerade nur durch das Abschleppen möglich.

Weiterhin ist nicht von Bedeutung, ob weitere Kundenparkplätze zur Verfügung standen. Bereits aus Gründen der Generalprävention darf der Grundstückseigentümer bereits eine „rigorose Abschlepppraxis“ verfolgen.

Zudem sind nach h.M. auch über die bloße Schadensbeseitigung hinausgehende Maßnahmen als „veranlasste Aufwendungen“ und daher als Schäden erfasst, sofern der Gläubiger auf diese angewiesen ist oder wenn die besondere Interessenlage sie rechtfertigen. Grundstückbesitzer, die für ihre Kunden Parkplätze bereithalten, sollen berechtigt sein, sich gegen eine häufig auftretende missbräuchliche Nutzung dieser Parkplätze durch Nichtkunden auch wirksam präventiv wehren zu können. Sofern es sich um eine angemessene betriebswirtschaftliche Erwägung handelt, den Aufwand für die Feststellung der nicht berechtigten Parkplatznutzer durch Überwachungssysteme oder Parkwächter feststellen zu lassen, seien diese ersatzfähig.

Das Gesetz berechtigt den Besitzer gem. § 859 Abs. 3 BGB zur Selbsthilfe und erkennt gem. § 249 Abs. 2 BGB alle Posten als ersatzfähige Schäden an, die ein wirtschaftlich denkender Mensch für notwendig halten durfte. Die besseren Argumente sprechen daher für die herrschende Meinung, Dieser ist zu folgen, daher sind beide Postenpunkte: Abschleppkosten und Überwachungskosten vorliegend ersatzfähige Kosten.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Handlung müsste auch kausal i.S.d. haftungsausfüllenden Kausalität gewesen sein.

aa) Äquivalenztheorie

Nach der Äquivalenztheorie ist die Rechtsgutsverletzung kausal für den Schaden, wenn dieser bei Hinwegdenken der Rechtsgutsverletzung entfielen (*conditio-sine-qua-non*-Formel). Hätte die K nicht auf dem Parkplatz geparkt und sich entfernt, ohne in dem Supermarkt einzukaufen, hätte sie nicht gegen den Willen der Besitzerin gehandelt. So läge kein Fall der verbotenen Eigenmacht vor und die Rechtsgutsverletzung entfielen. Bei Entfall der Rechtsgutsverletzung hätte die S den Abschleppdienst nicht beauftragt, zwischen ihr und A wäre kein Dienstvertrag zustande gekommen und der wirtschaftliche Schaden entfielen. Die Handlung ist demnach kausal i.S.d. Äquivalenztheorie.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

bb) Adäquanztheorie

Die Rechtsgutsverletzung müsste auch kausal i.S.d. Adäquanztheorie sein. Dafür dürfte der Eintritt des Schadens durch die Verletzung des Schutzgesetzes nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung stehen.

Das Bewusstsein darüber, dass durch das widerrechtliche Parken auf Privatgrundstücken die Besitzverhältnisse des Eigentümers gestört werden, kann von jedem rational denkenden Autofahrer erwartet werden. Auch dass ein solches Falschparken mit dem Risiko abgeschleppt zu werden in Verbindung steht, ist ebenfalls nicht unüblich. Hier kommt zur Besitzstörung allerdings noch der finanzielle Schaden in Form von Aufwendungen. Allerdings stehen diese in direktem Zusammenhang mit der Schutzgesetzverletzung und sind notwendig, um die Besitzstörung zu unterbinden. Dass dafür ein Unternehmen beauftragt werden muss, wodurch die Kosten entstehen, steht nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung.

Die Verletzung des Schutzgesetzes ist demnach auch adäquat kausal für den Schadenseintritt.

cc) Schutzzweck der Norm / Objektive Zurechnung

§ 858 Abs. 1 BGB müsste auch vor Schäden wie dem vorliegenden (Finanzielle Aufwendungen durch den Dienstvertrag mit A) schützen.

Da § 858 Abs. 1 BGB die ungestörte Besitznutzung schützt muss davon auch die Herausforderung bzw. die Selbsthilfe des Besitzers erfasst sein. Dieser kann hier nur durch finanzielle Aufwendungen die Besitzstörung unterbinden und macht somit von seinem Selbsthilferecht Gebrauch.

Die Abschleppmaßnahme wird somit vom Schutzzweck der Norm erfasst.

5. Keine Einwendungen oder Einreden des Anspruchsgegners

a) Vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsausschluss (-)

b) Schadensminderungspflicht § 254 Abs. 2 BGB

Es ist nicht ersichtlich, dass S seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen sei, insbesondere ist es ihm gem. § 249 Abs. 2 BGB möglich, sofern erforderlich, Dritte mit der Beseitigung bzw. Abwendung weiterer Schäden zu beauftragen. Allenfalls bei Kenntnis über den Aufenthaltsort des Fahrers kann von dem Eigentümer erwartet werden, diesen zur Entfernung des Fahrzeugs aufzufordern. Darüberhinausgehende Obliegenheiten (Ausfindigmachen oder „Hinterhertelefonieren“) treffen den Grundstückseigentümer hingegen nicht.

6. Ergebnis

Die A hat einen Anspruch auch Schadensersatz aus abgetretenem Recht nach §§ 823 Abs. 2, 858, 249, 398 BGB gegen die K.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

III. Anspruch aus §§ 823 I, 398 BGB

A könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht nach §§ 823 Abs. 1, 398 BGB gegen die K haben. Dafür müsste S gegen K einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 haben. Dafür müsste ein absolutes Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB verletzt worden sein. Ob der Besitz davon erfasst ist, ist umstritten. Nach herrschender Meinung ist jedenfalls der berechnigte unmittelbare Besitz einer Sache als sonstiges Recht gem. § 823 Abs. 1 BGB zu verstehen. S war hier zudem auch Eigentümerin, die in ihrem Nutzungsrecht an dem Parkplatz verletzt wurde. Diese Verletzung war haftungsbegründend kausal, rechtswidrig und schuldhaft, s.o. Auch bezüglich des Schadens ergeben sich hier keine Unterschiede.

Damit ist ein Anspruch auch aus §§ 823 I, 398 BGB begründet.

IV. Besitzrechtliche Ansprüche

Wie bereits festgestellt, liegt für die zugeparkte Parkbucht eine Besitzentziehung und Besitzstörung i.S.d. § 858 BGB vor. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den Fahrer als fehlerhaft Besizenden nach § 861 BGB beziehungsweise ein Anspruch auf Beseitigung gem. § 862 Abs. 1 BGB gegen den Störer. Störer kann hier sowohl der Fahrzeugführer als „Handlungsstörer“, als auch der Fahrzeughalter als „Zustandsstörer“ sein. Zustandsstörer ist die Person, von deren Willen die Beseitigung des besitz- oder eigentumsbeeinträchtigenden Zustands abhängt und wer die Störungsquelle beherrscht (hier der Halter, sofern er dem Fahrer sein Auto freiwillig überlassen hat). Vorliegend ist K als Fahrer jedenfalls Handlungsstörer.

B. Gesamtergebnis

Die A hat Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683, 670 BGB, Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 2, 858, 249, 398 BGB, Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 1, 398 BGB und Wiedereinräumung des Besitzes aus §§ 861, 858 BGB bzw. Beseitigung der Besitzstörung aus §§ 862 Abs. 1, 858 BGB gegen K aus abgetretenem Recht.